

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gedancken über die Käyserlichen Mandata, Welche im Ertz-Stifft Cölln, und Hoch-Stifft Lüttich publiciret vvorden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1702?]

VD18 90817192

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-200949](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-200949)



ES haben die Kayserl. Befehle, welche in denen Chur-Fürstl. Cölnischen, und Fürstl. Lüttichischen Landen vor einigen Monaten insinuiert worden, in der Welt so viel Lärmens gemacht, daß ein jeder weiß, was derselben Inhalt sey, und wie unter andern der Churfürst von Cölln und desselben Groß-Cantzler, Baron Karg, darinnen nach Wien citiret sind, ihre Conduite über nachfolgende fünf Puncta zu rechtfertigen. Nemlich daß Sr. Churfürstl. Durchl.

- I. Ohne Bewilligung ihres Thum-Capituls Soldaten geworben.
- II. Frembde Troupen in ihre Lande geführt.
- III. Mit den beyden Cronen Franckreich und Spanien Alliance gemacht.
- IV. Den Ihr Kayserl. Majest. geleisteten Eyd (dem Vorgeben nach,) gebrochen; Und
- V. Der Landes-Vereinigung, das ist, der ewigen Verbindung, welche zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. dero Capitul, und andern Land-Ständen errichtet, zuwider gehandelt habe.

Diese Beschuldigungen sind so unerheblich, daß Sr. Churfürstl. Durchl. chiftes ein Manifest publiciren, und derselben Ungrund darinnen an den Tag legen werden, indem aus dem Westphäl-Nimweg- und Ryswickischen Friedens-Schlüssen, aus dem 28. Artickel, der bey itzregierender Kayserl. Majest. damahliger Crönung aufgerichteten, von Ihro selbst theuer beschwornen, und dannenhero unverbrüchlich zu haltenden Wahl-Capitulation,

wie nicht weniger aus allen Reichs-Satzungen und Constitutionen die Incompetentia Judicis, und wie dieses Verfahren den Rechten entgegen sey, erwiesen, und dabey dargethan werden kan, daß weder der Reichs-Hof-Rath, noch ein anders Gerichte, sondern einzig und allein das Churfürstl. Collegium nebst dem Kayser befugt sey, wider die Chur- und Reichs-Fürsten wegen desjenigen, so Sie etwan versehen haben möchten, mit der Achts-Erklärung zu verfahren.

Da nun Ihr Kayserl. Majest. nicht berechtigt sind, darinnen alleine und vor sich etwas vorzunehmen, solches auch noch viel weniger in der gegenwärtigen Sache, in welcher nur von einer zwischen den Häusern Bourbon und Oesterreich wegen der Spanischen Succession entstandenen Streitigkeit gehandelt wird, thun, und in Ihrer eigenen Angelegenheit Richter seyn können; So wird es desto weniger übel gedeutet werden können, wenn man sich beschweret, daß selbige sich die Macht zueignen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Raths-Collegia, Bediente, und Unterthanen ihrer schuldigen Pflicht vermeyntlich zu entheben, und also zur Verurtheilung zu schreiten, da weder die That und das Recht zuvor bekant, und untersucht, noch diejenigen, welche darinnen von Rechts wegen erkennen sollten, darüber zu Rathe gezogen worden.

Auf den ersten Artickel zu antworten, so ist zu wissen, daß alle Reichs-Fürsten, und Stände, keinen ausgenommen, unstrittig das Recht haben vor die Erhaltung ihrer Lande Troupen zu werben, und darff man sich nur erinnern, wie bey dem letzten Kriege mit den Fürsten und Ständen umgegangen worden, welche in keiner Militair-Verfassung gewesen. Ja, wenn man nur betrachten wil, was Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Nachbarn allbereit vor Krieges-Zurüstungen gemacht, so wird man nothwendig zugeben müssen, daß sie sich nicht haben entbrechen können, gleichfalls Troupen auf die Beine zu bringen, damit sie der unumgänglichen Pflicht, die einen Souverainen Lands-Fürsten verbindet vor Seiner Unterthanen Sicherheit ein wachsamcs Auge zu haben, auch an ihrem hohen Ohrte ein Genügen thun möchten.

Was den andern Artickel betrifft, so ist bekant, daß Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Pfaltz dergleichen Troupen, die auf keine Art
und

und Weise vor Reichs-Trouppen gehalten werden können, habent anrücken, und solche über den Rhein gehen lassen, damit Sie im Stande wären, das Chur-Fürstenthum Cölln auf allen Seiten einzuschließen, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu zwingen, alles das, so man von Ihro begehren würde, einzugehen, und haben Sr. Chur-Fürstl. Durchl. sich desto mehr eines Ueberfalls besorgen müssen, nachdem des Käyserl. Abgesandten, Grafens von Schlik, und des Bischoffs von Raab angewandte Dräuungen, deroselben billig Nachdencken verursacht, welches denn dadurch noch mehr vergrößert worden, das Ihr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz deroselben nicht einmahl die bis zu Ausgang des Novembris gesuchte Frist einräumen wollen, in welcher Sie von Ihr Käyserl. Majest. und dero Alliirten die Neutralität, welche vor ihre Churfürstenthum, und Fürstenthume von dem Allerchristlichsten König zu erhalten bereits gute Hoffnung gehabt, hätten erlangen können.

Als nun Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln selbst nicht vermögend genug gewesen, sich denen besorgenden Chur-Pfälzischen Gewaltthätigkeiten, davon Sie noch vor kurtzer Zeit gnugsähme Proben empfunden, zu widersetzen, noch von dem Chur Rhein- oder Westphälischen Creyssen den nöthigen Beystand vermuthen dörrfen; So haben sie nicht umhingecont, nach Veranlassung und Inhalt der Executions-Ordnung, von dem benachbarten Burgundischen Creyffe Succurs zu begehren, und sich zu dem Ende an den Herrn Marquis de Bedmar, der bey Abwesenheit Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern, das Gouverno in Spanischen Niederlanden führet, gewendet, welcher ihnen die nächsten Trouppen, so er unter seinem Commando gehabt, zugeschicket. Wo ist nun in dieser Conduite dasjenige zu finden, welches der Wienerische Hof wider die Reichs-Gesetze gethan zu seyn ausgiebet?

Es kan in Warheit hierinnen nichts Ungerechtes seyn, es müste denn der Käyser und das Reich zuvor ausgemacht haben, daß die Spanische Niederlande nicht mehr zum Burgundischen Creyffe gehören. Hätten aber die Käyserl. Ministres nicht vergessen, vwie das Hauß Oesterreich, als es zu Anfange des letzt verwichenen Jahrhunderts, vvhährend der Böhmischen Unruhe in die Unter-Pfaltz eingefallen, sich der Spanier und Italiæner unter dem Nahmen der

Burgundischen Creys-Trouppen bedienet; So vvürden Sie izt nicht in Abrede seyn können, daß Sr. Churfürstl. Durchl. bey dieser Gelegenheit nichts anders gethan, als dessen das Hauß Oesterreich selbst Ihnen ein Exempel gegeben. Und ist umb so viel mehr zu verwundern, daß der Wienerische Hof, und Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz, des Herrn Churfürsten von Cölln Durchl. vorrücken, und an deroselben improbiren vvollen, daß Sie frembde Militz zu Beschützung dero Lande eingenommen, da Sie nicht zu läugnen vermögen, daß Chur Pfaltz selbst zu erst vvvarhafftig ausländische Trouppen in dero Reichs-Lande geführet, ehe Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln jemahls in Sinn gekommen, Ihre Zuflucht zum Burgundischen Creys zu nehmen.

Den dritten Artickel belangend, so ist es eine ausgemachte Sache, daß die Reichs-Fürsten und Stände ein unstrittiges Recht haben, Alliancen mit auswärtigen Potentaten zu machen, wenn solche nur nicht wider den Kayser und das Reich sind, wie denn viel andere Chur- und Reichs-Fürsten offtmals mit Franckreich und andern Potentaten Bündnüß geschlossen, ohne, daß der Kayser sich darüber beschweret, davon dasjenige, so im Jahr 1658. errichtet worden, ein sehr merckwürdiges Exempel ist; Und obgleich dieselbe nicht allemal aus so rechtmäßigen Absehen, wie Sr. Chur-Fürstl. Durchl. izt gethan, geschlossen worden; So hat doch der Kayser die Fürsten, vvvelche in dergleichen Alliancen getreten, desvvwegen niemahls in die Acht erkläret.

Es beruhet sonst in Reichs-kündiger Notorietät, daß in dem Tractat zvvvischen Sr. Churfürstl. Durchl. und Ihr Allerchristlichsten und Catholischen Majest. Majest. ausdrücklich enthalten, daß derselbe gar nicht den Kayser, oder das Reich anzufallen, sondern allein vor die Beybehaltung des Friedens und der allgemeinen Ruhe, und vor die Conservation ihrer Lande geschlossen vvorden. Kan vvvol eine gerechtere Ursache, und die von Männiglich gebilliget vvwerden muß, erfonnen vvwerden? Ist die Moderation, vvvelche man bey verschiedenen nach der Zeit am Rhein sich eräugneten Zwistigkeiten ervviesen, nicht ein unvervvverfliches Zeugniß der aufrichtigen Intention, vvvelche Ihr Allerchristlichste und Catholische Majest. Majest. nebst Sr. Churfürstl. Durchl. vor die Bey-

be-

behaltung des allgemeinen Ruhstandes tragen, da hingegen der vom Käyser mit Engel- und Holland, und dem Chur-Fürsten von Pfaltz gemachte Tractat kein ander Absehen hat, als die Kriegs-Flamme in ganz Europa anzuzünden, welches sich auch schon so klärlich in Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz thätlichen Unternehmungen geäußert, daß es das Ansehen hat, als verzögen Sie bloß daramb so lange sich von Düsseldorf wegzubegeben, bis Sie das Kriegs-Feuer vollends dergestalt angezündet, daß es nicht wieder verleschen könne. Welche sind nun bey so gestalten Sachen die schuldige, und straffwürdige? Sind es diejenige Fürsten, so vor die Erhaltung des Friedens arbeiten, und sich so löblich dem Heil. Willen des allgemeinen Vaters der Christenheit gemäß bezeigen, oder sind es die, welche nichts als Kriegs-Begierde toüren, dessen gantze Last doch endlich von den General Staaßen derer vereinigten Niederlande, wie Sie allemahl gethan, denen unschuldigen Reichs-Fürsten zugeschoben werden wird.

Bey dem vierdten Artickel muß man einen Unterscheid machen; Als der Chur-Fürst von Cöln bey der Belehnung dem Kayser und dem Reiche geschworen, hat Er diesen Eyd gar nicht dem Kayser, als Ertz-Hertzogen von Oesterreich geleistet; Und wie man dergestalt nicht sagen kan, daß Sr. Chur-Fürstl. Durchl. durch diesen Eyd zu einem Vassallen des Hauses Oesterreich worden, als von dessen Interesse in der Spanischen Successions-Sache einzig und allein gehandelt wird, also ist nicht zu finden, wie Sr. Chur-Fürstl. Durchl. das Geringste wider ihren geleisteten Eyd gethan haben. Sie sind auch nicht verbunden, damit Sie dem Kayser in seines Hauses particulieren Anforderungen beystehen könnten, Ihr Land und Leuthe wider Willen zu sacrificiren. Wenn man betrachtet, was damahls, als Maximilian der erste dieses Nahmens die Venetianer bekriegte, geschehen ist, wird man sehen, daß das Römische Reich, nachdem der Kayser von demselben verlangt, sich ihm zu gefallen zum Kriege wider diese Republic zu erklären, darauff geantwortet, weil dieser Krieg seines Hauses particulier-Interesse beträffe, es sich in denselben keines weges einmischen wolte. Dieses Exempel würde sonder Zweifel genung seyn Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu rechtfertigen, wenn des Kayfers Ministres, welche davor halten, die izzt regierende Kayserl. Maj. überträffe an Macht Maximilian den ersten, sich nicht einbildeten, alle Reichs-Fürsten hätten itzo nicht einmahl das Hertz Ihr Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu verweigern, Dehro Hauses Parthey blinder weise anzunehmen. Was

Was den fünften Articul betrifft, so ist aus dem von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. den 15. Octobris des letzt verwichenen Jahrs. in der Chur-Fürstenthum publicirten Manifest zu ersehen, was vorgerechte Ursachen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. gehabt haben dasjenige, was bisshero geschehen, vorzunehmen.

Man muß hoffen, daß aus diesem des Käyserl. Hofes so wol der Billigkeit als denen Reichs-Satzungen zuwider lauffendem Verfahren gantz Europa, und vornehmlich alle Reichs-Fürsten, (welche, weil sie am meisten dabey leyden, auch am meisten Ursache haben sich dieses zu Gemühte zu ziehen,) nunmehr erkennen werden, daß besagter Hof, indem er der Welt zu persuadiren bemühet ist, wie Franckreich eine Universal-Monarchie suche, damit er ganz Europa wider dasselbe erregen möge, nichts unterlasse dem Käyser eine unumschränckte Gewalt über alle Reichs-Fürsten zuzueignen, indem er sich gegen diese dergleichen Anmassungen gebrauchet, davon man im Reiche noch niemahls einig Exempel gesehen hat. Es war ihm ein geringes, daß er den Neunten Chur-Fürsten, und einen neuen König von Preussen, beyde protestirenden Glaubens, zum grossen Nachtheil der wahren Catholischen Religion, und wider alle Reichs-Satzungen, bloß aus der Absicht gemacht hatte, damit er zeigte, wie weit seine vermeintliche Gewalt gienge, oder vielmehr, in was vor schlechtem Ansehen diese Heilige Religion, zu der er sich doch selbst bekennet, bey Ihme wäre, er mußte noch dazu, wie er izt gethan hat, einen Ertz-Bischoff, einen Churfürsten, und einen Printzen von einem der Durchläuchtigsten Häuser ohne rechtmäßige Ursache in die Acht erklären. Wenn der Käyser sich zu einer solchen Zeit, da seine Gewalt noch ziemlich umschränkhet ist, desgleichen vorzunehmen unterstehet, was würde man nicht von Ihme zu beforgen haben, wenn er zu seinem in dem mit Engel- und Holland geschlossenem Tractat enthaltenem grossen Zweck gelangen sollte? Es würde gewiß die güldene Bull und alle Reichs-Satzungen bald abgeschaffet, und zu nichts gemacht werden. Gott aber, der vor seine Kirche forget, und die Unschuld zu weilen zu ihrer Prüfung drücken, niemahls aber unterdrücken läßet, wird Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Colln auch in diesen ihro ohnverdient zugewachsenen Bedrängnissen gnädiglich beytreten, und die Gerechtigkeit ihrer geführten Intention dergestalt kund werden lassen, daß Sie vor seine Hülff und unendliche Güte ihm zu danken, und die Ursachen haben werden.

